

# Schnupperreglement

---

Die Klassen des Typs G führen in der 2. Klasse zwei obligatorische Schnupperlehrwochen durch, die Klassen des Typs E eine. Andere Schnupperlehren müssen grundsätzlich in die Ferienzeit gelegt werden.

Es besteht die Pflicht, sich rechtzeitig um eine Schnupperlehre zu kümmern. In der Regel müssen drei Wochen vor Beginn der Schnupperlehrwochen die Meldungen an die Klassenlehrpersonen erfolgt sein. Hat ein Schüler/eine Schülerin nicht rechtzeitig eine Schnupperlehre, dann kann von der Schule ein Arbeitseinsatz angeordnet werden.

In der Folge wird zwischen Schnupperlehre und Bewerbungspraktikum unterschieden:

- a) **Schnupperlehre:** Bei einer Schnupperlehre geht es darum, einen Beruf oder eine Firma kennen zu lernen.
- b) **Bewerbungspraktikum:** Ein Schüler, eine Schülerin wird nach der Bewerbung vom Betrieb für ein Praktikum aufgeboten, damit entschieden werden kann, ob der Schüler die benötigten praktischen Fähigkeiten mitbringt.

## Die Schnupperlehre

- Die SchülerInnen sollten vor der 3. Sek keine Schnupperlehre während der Schulzeit absolvieren.
- Das Gesuch für die Schnupperlehre muss von den SchülerInnen geschrieben und von den Eltern unterzeichnet, rechtzeitig vor der beabsichtigten Schnupperlehre der Klassenlehrperson abgegeben werden.
- Der/die SchülerIn ist verpflichtet, den verpassten Stoff selbstständig und unaufgefordert nachzuarbeiten.

## Das Bewerbungspraktikum

- Der/die SchülerIn muss eine schriftliche Bestätigung mit den Angaben des Betriebes und der Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson einreichen.
- Die Klassenlehrperson bewilligt das Bewerbungspraktikum.

Stand Mai 2022